

ecclesiasticorum sive Sacrarum Ceremoniarum Rom. Eccl. libri III; es enthält Bestimmungen über die Wahl, Consecration und Krönung des Papstes, die Krönung des Kaisers, die Canonisationen, Benedictionen, die Ernennung der Cardinäle, über das Consistorium, die Concilien, den Dienst der Cleriker bei dem Papste u. s. w. Der eigentliche Verfasser desselben war Augustinus Piccolomini (s. d. Art.); edirt wurde es von Christoph Marcellus, Erzbischof von Corcyra. Ueber die seltsame Aufnahme, welche dieses Werk bei dem damaligen päpstlichen Magister Ceremoniarum, Paris de Grassis, gefunden hat, vgl. Mabillon l. c. p. V sqq. — Die zuletzt genannten Sammlungen führten ursprünglich nicht mehr den Namen Ordo Romanus; überhaupt scheint diese Bezeichnung seit dem 12. Jahrhundert allmählig außer Uebung gekommen und an ihre Stelle der Ausdruck Cerimoniale Romanum getreten zu sein; in das letztere und das Pontificale Romanum gingen die liturgischen Bestimmungen über, die früher der Ordo Romanus enthielt. (Vgl. noch Hoffmann, Nova scriptor. et monumentor. collect. II, Lipsiae 1733, 16 sqq.; Rheinwald in Ersch u. Gruber, Allg. Encyclopädie, Sect. 3, Thl. 5, Art. Ordo Romanus; Medel, Ueber das Alter der beiden ersten römischen Ordines Mabillons, in der [Tübinger] Theol. Quartalschrift 1862, 50 ff.; Probst im Katholik 1880, II, 55 ff.; Thalhofer, Handb. der Liturgie I, Freib. 1883, 41 ff.; Grisar in der Zeitschr. f. kath. Theologie V [1881], 699 ff.; IX [1885], 885 ff.; X [1886], 727 ff.; Probst, Die ältesten röm. Sacramentarien u. Ordines, Münster 1892, 386 ff.) [v. Rober.]

II. Ordo als „Stand“ bezeichnet 1. allgemein den Stand der sogen. Geistlichen, d. h. derjenigen Personen, welchen durch einen bestimmten Ritus die Ausübung einer geistlichen Vollmacht in der Kirche übertragen ist, dann auch diesen Ritus selbst. — a. In der sichtbaren Kirche Christi auf Erden muß eine bestimmte Ordnung und Verschiedenheit der kirchlichen Stände herrschen (vgl. S. Thom. 4 Sent., dist. 24, q. 1; S. Bonav. 4 Sent., dist. 24, p. 1, a. 2), und es besitzen in ihr weder, wie die Protestanten wollen, alle Gläubigen gleiche geistliche Machtbefugniß, noch ist die Regierungsgewalt, wie die Gallicaner, Febronianer und Altkatholiken lehren, von Christus unmittelbar der Gesamtheit der Gläubigen übertragen worden; vielmehr hat nach dem Willen Christi ein bestimmter Stand alle die Machtvollkommenheiten, welche in der Kirche als Lehr-, Priester- und Hirten-gewalt sich darstellen. Dieß ergibt sich sowohl aus dem in der heiligen Schrift ausgesprochenen Willen des Gründers der Kirche, als auch aus dem unzweideutigen Bewußtsein der Kirche selbst von den Tagen der Apostel an durch alle Jahrhunderte (vgl. d. Art. Clerus u. Kirche VII, 496 ff.). In dem Stande des Clerus gibt es aber weiterhin verschiedene Stufen, welche selbst ebenfalls ordines (Weihen) genannt werden; so entspricht es der göttlichen Weisheit

einerseits und andererseits den Bedürfnissen der Menschen (S. Thom., Suppl. q. 37, a. 1). Man unterscheidet in der lateinischen Kirche sieben verschiedene ordines, nämlich neben dem sacerdotium noch den diaconatus, subdiaconatus, acolythatus, exorcistatus, lectoratus, ostiarius (vgl. die einzelnen Art.). Als praeambulum, aber ohne selbst ein ordo zu sein, geht ihnen die Tonjur (vgl. d. Art.) voraus. — Der Ursprung dieser Weihen ist verschieden; sacerdotium und diaconatus finden sich in der heiligen Schrift. Alle sieben Weihen werden zum ersten Male aufgezehlt von Papp Cornelius um 252 (bei Eus. H. E. 6, 48, 12), desgleichen mit ihren Riten vom sogen. vierten Concil von Karthago (398). Die Griechen kennen außer den Priestern und Diaconen noch die Subdiaconen, Lectoren und Exorcisten (Synod. Antioch. a. 341, c. 10), ferner die Ostiarier (Synod. Laod. a. 370, c. 24). Die späteren Griechen scheinen die drei Weihen des Acolythen, des Exorcisten und des Ostiariers mit der des Lectors in Eine zusammengezogen zu haben. Eine sehr anschauliche bildliche Darstellung der niederen ordines bietet das Sacramentar des hl. Gregor in der Dombibliothek zu Aulun (vgl. Kraus, Realencycl. II, 557). Außer den genannten sieben ordines sollen in der alten Kirche nach Morinus (Comm. de sacris eocl. ordinationibus III, Ex. 11, 7 [ed. Antverp. 1695, III, 154 sq.] noch andere Weihen bestanden haben, nämlich die cantores oder psalmistae, die fossarii (Tobtengräber), die custodes martyrum und die notarii; doch handelt es sich hierbei wohl nicht um eigentliche ordines, sondern um verschiedene Ämter, welche mit Vorliebe Clerikern anvertraut wurden (vgl. Benod. XIV, De syn. dioc. 8, 9). Noch weniger bildeten die Diaconissen (s. d. Art.), deren Aufgabe es war, bei der Taufe der Frauen, im Unterrichte der weiblichen Katechumenen und in der Sorge für die Wittwen behilflich zu sein, einen wahren und eigentlichen ordo, wenngleich solche wohl schon von den Aposteln bestellt (vgl. Röm. 16, 1. 1 Tim. 5, 9) und durch eine Art Handauslegung in ihr Amt eingeführt wurden (Conc. Chalced. [451] can. 15); daß diese Handauslegung keine ordinatio enthalte, erklärt der 19. Canon des Nicänum ausdrücklich. — Die Congruenz der sieben ordines erklärt der hl. Thomas (Suppl. l. c. a. 2) passend aus ihrer Beziehung zur Eucharistie (quia potestas ordinis aut est ad consecrationem ipsius Eucharistiae aut ad aliquod ministerium ordinatum ad hoc sacramentum Eucharistiae). Der Consecration der Eucharistie selbst, sagt er, dient das Priestertum (vgl. Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 1). Zur Mitwirkung sind die übrigen ordines bestimmt, und zwar einige hinsichtlich des Sacramentes selbst, nämlich der Diaconat zur Mitwirkung bei der Spendung, der Subdiaconat zur Bereitung der Materie in den heiligen Gefäßen, der Acolythat